

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens und der Krippe

des Trägers ...

Präambel

In Wahrnehmung ihrer kommunalen Daseinsvorsorge betreibt die Stadt Schwäbisch Hall nicht nur ihre eigenen Kindertageseinrichtungen, sondern teilfinanziert auch die kirchlichen, privaten und freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Dadurch fördert die Stadt die Trägervielfalt und gemeinsam wirken Stadt und Träger darauf hin, dass eine bedarfsgerechte Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht. Die Ausgestaltung der Finanzierung ist im Vertrag vom ... geregelt.

Aufgrund umfangreicher gesetzlicher Änderungen und notwendiger Anpassungen weiterer Vertragsinhalte wird dieser Vertrag wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und Abs. 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen
dem Träger ...,
vertreten durch die Vorständin ...
- nachstehend Träger genannt -

und

der Stadt Schwäbisch Hall,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Daniel Bullinger,
- nachfolgend Stadt genannt -

ab 1. Januar 2025

folgender **Vertrag** geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Der Träger betreibt
... Kindergartengruppen
... Krippengruppen

- 1.2** Das jeweilige Gebäude steht im Eigentum
- des Trägers
 - der Stadt Schwäbisch Hall
 - der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“
 - ist angemietet

2. Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen gelten das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 19. März 2009 und die hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie die Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen Freien Träger der Jugendhilfe sowie der Kindergartenbedarfsplan der Stadt Schwäbisch Hall in der jeweils gültigen Fassung. Auch besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Träger neben den genannten Regelungen auch an spezielle – auf den Träger bezogene – Regelungen gebunden sind. Die Träger informieren bei Bedarf die Stadt über die wesentlichen Grundlagen dieser Regelungen.

3. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 3.1 Die Stadt beteiligt den Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 3.2 Der Träger kann in den Gremien der Stadt angehört werden.
- 3.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen. Die Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan müssen für die Dauer des Betriebes eingehalten werden.
- 3.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Träger miteinbezogen.

- 3.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart

Halbtages- und Regelkindergartengruppen	15 Kinder
Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit	15 Kinder
Kindergartengruppen mit durchgeh. ganztägiger Betreuung (in Mischgruppen mindestens 6 ganztägig betreute Kinder)	11 Kinder
Altersgemischte Kindergartengruppen	12 Kinder
Kindergartenkleingruppe (halbe Gruppe)	7 Kinder

Halbtages- und Regelrippengruppen	5 Kinder
Krippengruppen mit verlängerter Öffnungszeit	5 Kinder
Krippengruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung	5 Kinder

Eine Vollbelegung der Gruppen wird angestrebt.

Sonderfälle (Berücksichtigung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) müssen mit der Stadt abgestimmt werden.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Träger die Stadt zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 3.6** Der Träger verpflichtet sich zur Teilnahme an der regelmäßigen Erhebung der Stadt über die aktuelle Belegung der einzelnen Gruppen, zur rechtzeitigen Durchführung weiterer erforderlicher statistischer Meldungen und zur Übersendung der Abschlussmeldungen an die Stadt (insbesondere Meldungen nach §47 SGB VIII).
- 3.7** Der Träger unterrichtet die Stadt regelmäßig zum 31.12. jeden Jahres schriftlich über die Zahl und den konkreten Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Der Träger erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Stadt übermittelt.
- 3.8** Der Träger verpflichtet sich zur Erstellung eines pädagogischen Konzeptes. Bei Änderung der Betriebserlaubnis ist der Stadt das Konzept in aktueller Form vorzulegen.
- 3.9** Der Träger verpflichtet sich an der zentralen Vormerk- und Platzvergabestelle der Stadt teilzunehmen. Der Ablauf des Verfahrens ist in Anlage 2 festgeschrieben.
- 3.10** Soweit die aufgeführten Gruppen in der Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in Schwäbisch Hall Vorrang.

4. Betrieb der Einrichtung

4.1 Leistungen des Einrichtungsträgers

- 4.1.1** Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage seiner jeweiligen pädagogischen Ausrichtung.
- 4.1.2** Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der geltenden Aufnahmekriterien der Stadt Schwäbisch Hall aufzunehmen. Die Aufnahmekriterien sind in Anlage 3 festgeschrieben.
- 4.1.3** Der Träger trägt die Kosten des Einrichtungsbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden.

4.2 Mitwirkung der Stadt Schwäbisch Hall

- 4.2.1** Strukturelle und organisatorische Veränderungen in der Trägerschaft sind der Stadt anzuzeigen.
- 4.2.2** Der Zustimmung der Stadt bedürfen Entscheidungen des Trägers über
- (a)** die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder;
 - (b)** die Festlegung der Öffnungszeiten und Ferienzeiten;
 - (c)** die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans (einschließlich Hauswirtschaftspersonal), (siehe Bedarfsplan in seiner jeweils gültigen Fassung);

- (d) eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder und/oder Personal innerhalb der Betriebserlaubnis;
- (e) strukturelle Änderungen mit Relevanz für den Bedarfsplan, wie z. B. die Umwandlung von Gruppenarten;
- (f) die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 5.3 genannten Satz abweicht;
- (g) Fortbildung/Supervision für die Fachkräfte, sobald die Kosten für das Gesamtpersonal über 500 € pro Fachkraft und Jahr liegen (Gesamtbudget für alle Fachkräfte);
- (h) die Mitgliedschaft in Organisationen soweit hierfür Mitgliedsbeiträge als Aufwand im Rahmen der Betriebskosten geltend gemacht werden;
- (i) die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen gem. Ziff. 5.2.4;
- (j) das Verfahren der Weitergabe an die Stadt zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98ff. SGB VIII.

4.2.3 Im Übrigen sind sich die Parteien einig, bei anderen als den hier genannten Fragestellungen, sich gegenseitig abzustimmen.

4.2.4 Die Abstimmung bzw. Zustimmung erfolgt schriftlich durch die Stadt nach vorheriger schriftlicher Antragstellung.

5. Finanzierung der Einrichtung

5.1 Investitionsausgaben

5.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten wie z. B.

- (a) die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes;
- (b) Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Außenspielgeräten;
- (c) im Rahmen von (a) und (b) erbrachte ehrenamtliche Leistungen i. S. v. Ziff. 5.2.4;
- (d) die Neu- und Ersatzbeschaffung von Inneneinrichtung und Ausstattung;
- (e) ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 5.2 handelt.

5.1.2 Höhe des Investitionszuschusses der Stadt Schwäbisch Hall

Die Höhe des Investitionskostenzuschusses unterscheidet sich nach Investitionen am Gebäude gem. Ziffer 5.1.1 (a), (e) und evtl. (c) und Investitionen für Außenbereich, Inneneinrichtung und Ausstattung gem. Ziffer 5.1.1 (b), (d) und evtl. (c).

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 5.1.1 werden folgende Zuschüsse gewährt:

Bei Investitionen für Außenbereich, Inneneinrichtung und Ausstattung wird ein Zuschuss in Höhe von 50% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands gewährt.

Für Investitionen am Gebäude stehen bei Gebäuden im Eigentum des Trägers zwei Varianten zur Bezuschussung zur Wahl:

A: Ein Zuschuss in Höhe von 50% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands sowie eine kalkulatorische Miete. Diese wird in Ziffer 1 der Anlage 4 festgelegt und durch die Verwaltung auf Antrag angepasst.

B: Ein Zuschuss in Höhe von 80% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands, jedoch keine kalkulatorische Miete.

Der Träger muss sich für alle Gebäude in seinem Eigentum auf eine Variante festlegen. Grundlage für die Gebäude des Trägers ist Variante **A/B**.

Bei Gebäuden, die nicht im Eigentum des Trägers stehen, wird bei Investitionen am Gebäude, ein Zuschuss in Höhe von 80% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands gewährt.

Trägerspezifische Zuschüsse, Spenden und sonstige Erlöse bleiben dabei außer Betracht.

5.1.3 Beteiligung der Stadt Schwäbisch Hall an der Planung und Ausführung der Investition

Bauplanung, Bauumfang, Gesamtkosten, Baubeginn und Abrechnung der einzelnen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes bzw. der Verwirklichung der Maßnahme und nach Maßgabe der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt der Stadt.

5.1.4 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt nach Ziff. 5.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4% abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist der Träger nicht verpflichtet, wenn er die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

5.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Einrichtung.

5.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für das pädagogische Personal der Einrichtung sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Hauswirtschaftspersonal (im Rahmen des Stellenplans zur Erfüllung der Betriebserlaubnis und des zugrunde liegenden Mindestpersonalschlüssels) einschließlich der Ausgaben für Fortbildung (Ziff. 4.2).

Der Stellenplan ist vor Beginn des neuen Kindergartenjahres der Stadt vorzulegen.

Bei nicht tarifgebundenen Trägern werden maximal die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegten Vergütungen nach dem TVÖD-V Bereich Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände anerkannt.

Bei Erkrankung der Gruppenleitung bzw. Zweitkraft ist gegenseitiges Vertreten und Aushelfen gruppenübergreifend oder auch einrichtungsübergreifend die Regel.

Eine notwendige Vertretung, über die im Personalschlüssel eingerechnete Zeit hinaus, kann entsprechend abgerechnet werden.

Aufsichtsrechtliche Erfordernisse müssen selbstverständlich erfüllt werden.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die Stadt rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen des Trägers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben der Einrichtungsgruppe im Sinne dieses Vertrages.

5.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- (a)** alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherung, Mitgliedsbeiträge);
- (b)** die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, einschließlich Schönheitsreparaturen;
- (c)** die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich der Spielgeräte bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 €/Jahr je Einrichtungsgruppe;
- (d)** die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Inneneinrichtung und Ausstattung einschließlich Spielgeräte bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 €/Jahr je Einrichtungsgruppe;
- (e)** die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht;
- (f)** Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.);
- (g)** Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude;
- (h)** Mietkosten, Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks.

5.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen des Trägers für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung und Lohnbuchhaltung, Aufstellung des Haushaltsplanes und Jahresabschlusses) werden in einem jährlichen Festbetrag je Einrichtungsgruppe berücksichtigt. Dieser wird in Ziffer 2 der Anlage 4 festgelegt und durch die Verwaltung auf Antrag angepasst.

5.2.4 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen werden mit einem festgelegten Kostensatz pro Stunde, der sich an der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit orientiert, als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie weit über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit vergleichbarer Betriebsformen von Einrichtungen für Kinder hinaus gehen und ansonsten von externen Dienstleistern bzw. von neben- oder hauptamtlichem Personal erbracht werden. Vor Erbringung bedürfen sie der Zustimmung der Stadt.

5.2.5 Kosten für die Essensversorgung

Ausgaben für die Essensversorgung werden als Sachkosten berücksichtigt.

5.3 Elternbeiträge

Der Träger erhebt Elternbeiträge mindestens in der Höhe der städtischen Betreuungs- und Essensentgelte. Der das städtische Betreuungsentgelt übersteigende Anteil am Elternbeitrag wird auf den Zuschuss der Stadt nach § 8 Abs. 8 KiTaG nicht angerechnet.

5.4 Beteiligung der Stadt Schwäbisch Hall an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben der Kindergartengruppen gewährt die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG von **63%** der Betriebsausgaben und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 8 KiTaG:

70% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge nach Ziff. 5.3 und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben der Krippengruppen gewährt die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG von **68%** der Betriebsausgaben und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 8 KiTaG:

70% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge nach Ziff. 5.3 und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Bei Rahmenbedingungen, die nicht denen der städtischen Einrichtungen entsprechen (z.B. höhere Eingruppierung der Leitung) und die zu erhöhten Kosten führen, wird eine individuelle Reduzierung der Förderung gemäß § 8 Abs. 8 KiTaG in Anlage 5 vereinbart.

Tatsächliche und evtl. kalkulatorische Mietkosten werden zu 100% von der Stadt an den Träger erstattet. Bei Abschluss eines neuen Mietvertrages, ist eine Genehmigung durch die Stadt notwendig.

Betriebsausgaben gemäß Ziffer 5.2, die von der Stadt unmittelbar übernommen wurden, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

5.5 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt Schwäbisch Hall zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.). Die Summe der Abschlagszahlungen entspricht dem Ergebnis der letzten geprüften Abrechnung. Die Jahresabrechnung ist jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einzureichen. Dabei ist das Formular der Stadt einschließlich der Anlagen zu verwenden. Bei Gebäuden mit mehreren Funktionsbereichen sind die Kosten für den Einrichtungsbereich separat nachzuweisen sowie nach Kindergarten- und Krippengruppen zu trennen.

5.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Einrichtung, in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in die Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die trägerspezifische Prüfungseinrichtung.

6. Gemeinsamer Ausschuss

Die Stadt, die Kirchengemeinden, die freien und privaten Träger sowie die Betriebskindergärten bilden einen Gemeinsamen Ausschuss.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens 1 x jährlich zu einer Sitzung.

6.1 Zusammensetzung

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Stellvertretung, sowie Vertretungen der Stadt und der Träger.

6.2 Vorsitz

Den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses hat der Oberbürgermeister oder eine vom ihm beauftragte Stellvertretung

6.3 Aufgaben

Grundsatzfragen des Einrichtungsbetriebs

6.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertretungen des Elternbeirats;
- die jeweilige Einrichtungsleitung;
- weitere sachkundige Personen.

7. Vertragsdauer

- 7.1** Der Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten der Vertrag vom ... sowie alle weiteren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung der Einrichtung außer Kraft.
- 7.2** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 8.1** Bei Schließung einer Einrichtung oder einzelner Gruppen treffen die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung für die sich daraus ergebenden Folgen.
- 8.2** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Situation in Gespräche über eine einvernehmliche Regelung einzutreten.
- 8.3** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.
- 8.4** Genehmigungsvorbehalt:
Der Abschluss sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die trägerspezifischen Aufsichtsbehörden bzw. der Aufsichtsgremien.
- 8.5** Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. An die Stelle einer unwirksamen und/oder nichtigen Regelung soll eine dieser Regelung nach Sinn und Zweck möglichst nahekommende Regelung treten.

Schwäbisch Hall, den

Für die Stadt Schwäbisch Hall

Für den Träger der Kindertageseinrichtung

Daniel Bullinger,
Oberbürgermeister

...,
Vorstand

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens und der Krippe des Trägers ...

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen im Stadtgebiet Schwäbisch Hall

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt Schwäbisch Hall übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Stadt Schwäbisch Hall für die Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Schwäbisch Hall, den ...

Vertretung des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens und der Krippe des Trägers ...

Verbindliche Aufnahme- und Vergabekriterien aller Träger von städtischen, kirchlichen, freien und privaten Tageseinrichtungen für Kinder

Für eine rechtzeitige Planung der Betreuungsangebote ist es wichtig, dass der Betreuungsbedarf der Familien frühzeitig bekannt ist. Alle Vormerkungen sollen mindestens sechs Monate vor dem Betreuungsbedarf erfolgen. (Die Vormerkung kann erst nach der Geburt eines Kindes erfolgen).

1. Eltern, die einen Krippenplatz für ihr Kind ab einem Jahr benötigen, lassen ihr Kind bei der „Zentralen Platzvergabestelle“ der Stadt Schwäbisch Hall

(www.schwaebischhall.de/familienstadt/kita-vormerkung) vormerken.

Diese Vormerkung wird an die jeweiligen Wunscheinrichtungen weiter geleitet.

Auch eine schriftliche Vormerkung (mit Formular Vormerkung) ist möglich.

2. Eltern können ihre Kindergartenkinder in ihrem Wunschkindergarten direkt schriftlich vormerken lassen. Diese Vormerkung in Kopie wird dann zeitnah an die Zentrale Platzvergabestelle weitergeleitet (auch per Email an kitavormerkung@schwaebischhall.de möglich).

3. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Zentrale Platzvergabestelle in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung.

4. Zusagen für das kommende Kindergartenjahr werden in der Regel im Mai versandt.

Bei freien oder frei werdenden Platzkapazitäten werden während des gesamten Kindergartenjahres Kinder aufgenommen.

Zusagen an die Eltern erfolgen ca. vier Monate oder auch kurzfristiger vor dem möglichen Aufnahmetermin durch die Leitung der Einrichtung.

5. Zusagen für einen Betreuungsplatz müssen innerhalb von drei Wochen von den Eltern bestätigt werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Platz.

6. Im jeweiligen „Wunschkindergarten“ können keine Plätze während des laufenden Kindergartenjahres freigehalten werden. Im Rahmen des Rechtsanspruchs wird den Eltern unter den vorhandenen freien Plätzen in einer anderen Einrichtung ein Betreuungsplatz angeboten.

Bleiben die Eltern bei ihrer Wunscheinrichtung, können Wartezeiten für einen Betreuungsplatz entstehen.

7. Der Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wird mit den Eltern besprochen.

8. Liegen für eine Tageseinrichtung mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach den gemeinsam festgelegten Aufnahmekriterien vergeben.

Stand: Mai 2023

Folgende Vergabekriterien sind zu berücksichtigen:

1. Grundsätzlich werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz Schwäbisch Hall in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen.
Eine Ausnahmeregelung besteht für Einrichtungen mit einem überregionalem Einzugsgebiet.
2. Pädagogische Dringlichkeit / Kindeswohlgefährdung / Härtefälle, nach Rücksprache mit dem Jugendamt oder anderen Institutionen (als individuell zu prüfendes Kriterium).
3. Alter des Kindes.
4. Bei der Vergabe von Ganztagesplätzen in den Krippen- und Kindergartengruppen haben Eltern, die erwerbstätig oder in beruflichen Bildungsmaßnahmen sind oder zur Zeit arbeitssuchend gemeldet sind, Vorrang. Bei Erwerbstätigkeit oder Bildungsmaßnahmen sind der zeitliche Umfang durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des Bildungsträgers in der Einrichtung nachzuweisen (Vorlage des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“).
5. Berufstätige Eltern in Krippengruppen haben Vorrang (Vorlage des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“).
6. Eltern, die mit ihrem Kind alleinlebend sind, haben Vorrang.
7. Geschwisterkinder, die bereits in der Einrichtung sind.
8. Die Wohnortnähe zur jeweiligen Tageseinrichtung kann nur bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt werden.
9. Eingang auf der Vormerkliste
(Vormerkung erst nach der Geburt eines Kindes möglich).

Anlage 3

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens und der Krippe des Trägers ...

Hinweise zur Zentralen Platzvergabe

- Vormerkformulare, die in den Tageseinrichtungen für Kinder eingehen:
Die Einrichtung kopiert das ausgefüllte Formular und sendet die Kopie per Mail (kitavormerkung@schwaebischhall.de) an die Zentrale Platzvergabestelle.
Bitte auf der Rückseite „wird von der Tageseinrichtung für Kinder ausgefüllt“ beachten. Das Original bleibt in der Tageseinrichtung.
- Vormerkformulare, die bei der Zentralen Platzvergabestelle eingehen:
Jede Vormerkung wird per Mail an die auf dem Vormerkformular angegebenen Einrichtungen versandt.
Monatlich erhalten die Einrichtungen eine Liste mit allen vorgemerkten Kindern im Ü3- Bereich, diese sollten gegengeprüft werden. Abweichungen an die Zentrale Platzvergabestelle melden.
Vormerkungen U3 werden über Kita-Data-Webhouse eingepflegt bzw. von den Eltern direkt eingegeben.
- Alle Vormerkungen **müssen** über die Zentrale Platzvergabestelle laufen (auch Geschwisterkinder)!
- Die Platzzu- und absagen sollten immer spätestens 4 Monate vor dem Wunschaufnahmedatum **durch die Tageseinrichtung** erfolgen. (Vorlauf zur Absprache berücksichtigen!).
- Platzvergaben erfolgen **nur nach vorheriger Rücksprache** mit der Zentralen Platzvergabestelle. Erst dann können die Eltern kontaktiert und die Zusagen versandt werden.
- Platzzusagen von Krippen- und Ganztagesplätzen erfolgen nur durch Vorlage der Arbeitgeberbescheinigungen beider Elternteile. Bei Alleinerziehenden ist die Bescheinigung des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, ausreichend.
- Rückmeldung an Eltern:
Sollten keine Plätze in der Einrichtung frei sein, muss eine Rückmeldung (Absage) an die Eltern **durch die Tageseinrichtung** gemacht werden (spätestens 4 Monate vor dem Wunschaufnahmedatum), egal welche Priorität angegeben ist.
In Kita-Data-Webhouse bitte die Rückmeldung eintragen. Im Bemerkungsfeld sollten alle Informationen oder Absprachen mit Eltern, bitte mit Angabe der Tageseinrichtung und Datum, notiert werden.
Im Ü3-Bereich notieren Sie bitte alle Absprachen, z.B. Zusage- oder Absagedatum usw. auf der Vormerkung.
- Sollten Eltern eine Platzzusage ablehnen oder der Termin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, muss dies der Zentralen Platzvergabestelle mitgeteilt werden.

Stand: Mai 2023

Anlage 4

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens und der Krippe des Trägers ...

1.) Kalkulatorische Miete

Als kalkulatorische Miete wird ein Betrag von 3,50 €/qm pro Monat festgelegt.

2.) Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten wird ein Festbetrag von 7.500 €/Gruppe pro Jahr festgelegt.